

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung.

Es werden hiermit folgende Lieferungen für die Militärkurse pro 1895 zur Konkurrenz ausgeschrieben:

1. Von **Brot** und **Fleisch** auf den **Waffenplätzen Bern, Luzern, Liestal, Basel, Brugg, Winterthur, Frauenfeld, St. Gallen, Wallenstadt, Herisau, Chur, Andermatt** und **Bellinzona**.
2. Von **Hafer, Heu** und **Stroh** auf dem **Waffenplatze Basel**.
3. Von **Heu** und **Stroh** auf dem **Waffenplatze Frauenfeld**.

Die Vertragsbestimmungen sind auf den Bureaux der resp. Kantonskriegskommissariate, auf dem Verwaltungsbureau der Gotthardbefestigungen in Andermatt und bei uns zur Einsichtnahme aufgelegt. Vereinigungen von mehr als zwei Bewerbern zur Eingabe für eine Lieferung sind unzulässig. Jeder Konkurrent hat zwei Bürgen zu bezeichnen und für sich und diese letztern gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigungen dem Angebote beizulegen.

Die Offerten, für Brot à 750, für Fleisch à 320 g. die Portion und für Hafer, Heu und Stroh per 100 kg. berechnet, sind, versiegelt und mit der Aufschrift: Angebot für „Brot“, „Fleisch“ oder „Fourage“ versehen, bis zum **26. dies** der unterfertigten Amtsstelle franko einzusenden, diejenigen für Hafer mit Muster begleitet.

Bern, den 4. Januar 1895.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Stelle-Ausschreibung.

Die vom Bundesrat provisorisch kreierte Stelle eines **Adjunkten** des I. Sekretärs des Militärdepartements wird hiermit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Vorläufige Besoldung: Fr. 4200.

Anmeldungen sind dem eidgenössischen Militärdepartement bis zum **31. dies** einzureichen.

Bern, den 17. Januar 1895.

Eidg. Militärdepartement.

Stellen-Ausschreibung.

Infolge Beförderung der bisherigen Inhaber sind auf der handelsstatistischen Abteilung der Oberzolldirektion **zwei Kanzlistenstellen** zu besetzen. Hauptfordernis: rasches und sicheres Rechnen.

Schriftliche Anmeldungen sind bis zum **31. Januar d. J.** an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Bern, den 21. Januar 1895.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Ausschreibung von Postlehrlingsstellen.

Die schweizerische Postverwaltung bedarf einer Anzahl neuer Postlehrlinge.

Schweizerbürger können ihre Anmeldung bis spätestens den **31. Januar 1895** einer der Kreispostdirektionen in Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellinzona einreichen.

Die Bewerber müssen wenigstens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldung **schriftlich** einer der obgenannten Kreispostdirektionen einzureichen und darin ihr Geburtsdatum, ihren Heimats- und Wohnort, sowie ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, unter Beifügung allfälliger Zeugnisse.

Ferner haben sich die Bewerber bei einer Amtsstelle, welche ihnen von der Kreispostdirektion bezeichnet wird, persönlich vorzustellen.

Verlangt wird unter anderem die Kenntnis zweier Nationalsprachen.

Mit Rücksicht auf die bestehenden dienstlichen Verhältnisse können weibliche Bewerber diesmal nicht berücksichtigt werden.

Betreffend den Ort der Placierung, sowie den Zeitpunkt des Dienstantrittes der neuen Lehrlinge behält sich die Postverwaltung vollkommen freie Hand vor.

Weitere Auskunft erteilen sämtliche Kreispostdirektionen.

Bern, den 3. Januar 1895.

Die Oberpostdirektion.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Bureaudiener beim Postbureau Carouge (Genf). Anmeldung bis zum 5. Februar 1895 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Posthalter und Briefträger in Thièle (Neuenburg). Anmeldung bis zum 5. Februar 1895 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Briefkastenleerer in Basel. Anmeldung bis zum 5. Februar 1895 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 4) Packer beim Hauptpostbureau Aarau. } Anmeldung bis zum 5. Febr. 1895 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 5) Briefträger und Packer in Rheinfelden. }
- 6) Postcommis in Zürich 7 (Enge). } Anmeldung bis zum 5. Febr. 1895 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 7) Briefträger in Zug. }
- 8) Briefträger in Necker (St. Gallen). Anmeldung bis zum 5. Februar 1895 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 9) Telegraphist in Carouge (Genf). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 2. Februar 1895 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 10) Telegraphist in Thièle (Neuenburg). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 2. Februar 1895 bei der Telegrapheninspektion in Bern.

- 1) *Einnnehmer beim Nebenzollamt Ascona* (Tessin). Anmeldung bis zum 26. Januar 1895 bei der Zolldirektion in Lugano.
 - 2) *Postcommis in Genf*. Anmeldung bis zum 29. Januar 1895 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 3) *Postcommis in Locle*. Anmeldung bis zum 29. Januar 1895 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 4) *Postcommis in Basel*. Anmeldung bis zum 29. Januar 1895 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 5) *Briefträger in Dagmersellen* (Luzern). Anmeldung bis zum 29. Januar 1895 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
 - 6) *Zwei Bureaudiener beim Hauptpostbureau Zürich*.
 - 7) *Briefträger in Arbon* (Thurgau).
 - 8) *Postcommis in St. Gallen*.
 - 9) *Briefträger in Appenzell*.
- | | |
|---|---|
| } | Anmeldung bis zum 29. Januar 1895 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| } | Anmeldung bis zum 29. Januar 1895 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. |
- 10) *Paketträger beim Postbureau Lugano*. Anmeldung bis zum 29. Januar 1895 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.
 - 11) *Kanzleisekretär der Telegraphendirektion*. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 27. Januar 1895 bei der Telegraphendirektion in Bern.
 - 12) *Gehülfe auf dem Kontrollbureau der Telegraphendirektion*. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 27. Januar 1895 bei der Telegraphendirektion in Bern.


Bedeutende Preisermässigung.


Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz.

(Urproduktion, Handel, Industrie, Verkehr etc.)

Herausgegeben und redigiert von **A. Furrer**, unter Mitwirkung von Fachkundigen in und ausser der Bundesverwaltung.

3 Bände (156 Bogen gr.-8°) statt Fr. 62 broschiert in 3 soliden Glanzleinwandbänden zu Fr. 25, in feinen Halblederbänden statt Fr. 70 Fr. 30.

Verlag von Schmid, Francke & Co. in Bern.



Publikationsorgan

für das

Transport- und Tarifwesen

der

Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen

auf dem

Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 4.

Bern, den 23. Januar 1895.

I. Allgemeines.

52. (^{4/95}) Umrechnung der österreichischen Gulden- in Frankenwährung.

Laut Mitteilung der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen ist das Wertverhältnis der *österreichischen Guldenwährung zur Frankenwährung* für die österreichisch-schweizerischen Grenzstationen vom 15. Januar 1895 an bis auf weiteres festgesetzt worden zu:

1 fl. österr. W. = 2,0246 Franken.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

B. Verkehr mit dem Auslande.

53. (^{4/95}) *Teil I des Gütertarifs Niederlande — Basel, Waldshut etc., vom 1. Januar 1893. Nachträge I und III.*

Am 1. August 1893 ist der Nachtrag I und am 15. Dezember 1894 der Nachtrag III zum Teil I des Gütertarifs für den niederländischen Verkehr mit Basel, Waldshut etc. in Kraft getreten. Diese Nachträge sind nunmehr auch für den Verkehr via Delle (Nachtrag III jedoch nur teilweise) anwendbar. Sie enthalten Änderungen und Ergänzungen des Haupttarifs. Der am 1. März 1894 erschienene Nachtrag II hat nur für den Verkehr über die deutschen Routen Gültigkeit.

Bern, den 22. Januar 1895.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

54. (⁴/₁₉₅) *Specialbillete für den Verkehr ab Rapperswil nach St. Gallen.*

Mit dem 1. März 1895 gelangen ab *Rapperswil* nach *St. Gallen* *Specialbillete* zur Taxe von Fr. 13. 35 in II. Klasse und Fr. 9. 50 in III. Klasse mit dreitägiger Gültigkeitsdauer zur Einführung; dieselben berechtigten zur Hinfahrt nur via *Sargans* und zur Rückfahrt nur via *Winterthur-Illnau* oder *Wallisellen-Wetzikon*.

St. Gallen, den 22. Januar 1895.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

55. (⁴/₁₉₅) *Verzeichnis der kombinierbaren Rundreisebillete für Strecken der schweizerischen Transportanstalten, vom 1. Mai 1894. Taxerhöhung.*

Die Taxen der Coupons Serie 188 *Interlaken-Bahnhof—Interlaken-Oststation* werden vom 1. Mai 1895 an auf folgende Beträge erhöht:

I. Kl. Fr. —. 35, II. Kl. Fr. —. 20, III. Kl. Fr. —. 15.

Bern, den 19. Januar 1895.

Betriebsleitung der Büdelibahn.

56. (⁴/₁₉₅) *Verzeichnis der kombinierbaren Rundreisebillete für Strecken der schweizerischen Transportanstalten, vom 1. Mai 1894. Taxerhöhung.*

Die Taxen der Coupons Serie 187 *Scherzligen-Interlaken* (Bahnhof oder *Thunersee*) werden vom 1. Mai 1895 an auf folgende Beträge erhöht:

I. Kl. Fr. 2. 65, II. Kl. Fr. 1. 80, III. Kl. Fr. 1. 25.

Bern, den 19. Januar 1895.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

IV. Güterverkehr.

B. Verkehr mit dem Auslande.

57. (⁴/₁₉₅) *Heft 3, zweite Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife. Aufnahme von Wilhelmsburg.*

Auf 6. Februar 1895 wird die Station *Wilhelmsburg* des Eisenbahndirektionsbezirkes *Altona* mit den Frachtsätzen und Entfernungen für *Hamburg H* in das Heft 3, zweite Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife aufgenommen.

Basel, den 21. Januar 1895.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

58. (^{4/95}) *Mitteldeutscher Verbandsgütertarif Heft 2 b, Nachtrag VIII. Heft 4, Nachtrag VIII.*

Am 15. Januar 1895 treten folgende Nachträge zu dem mitteldeutschen Verbandsgütertarif, vom 1. Januar 1893, in Kraft:

Nachtrag VIII zum Heft 2 b und

Nachtrag VIII zum Heft 4.

Kostenfrei.

Straßburg, den 14. Januar 1895.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

59. (^{4/95}) *Gütertarif badische Staatseisenbahnen — Prinz Heinrichs-Bahn, Heft 6. Nachtrag VI.*

Zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen badischen Stationen und Stationen der Prinz Heinrichs-Bahn, Heft 6, ist mit Gültigkeit vom 15. Januar 1895 der Nachtrag VI, ermäßigte Frachtsätze für verschiedene Stationen der Prinz Heinrichs-Bahn enthaltend, ausgegeben worden.

Karlsruhe, den 11. Januar 1895.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

60. (^{4/95}) *Mitteldeutscher Verbandsgütertarif Heft 3 und 4. Nachträge VIII.*

Am 15. Januar 1895 tritt zum mitteldeutschen Verbandsgütertarif Heft Nr. 3 und 4, je der Nachtrag VIII in Kraft. Derselbe enthält neben verschiedenen Änderungen und Ergänzungen die Neuaufnahme der Stationen Obertsroth und Öfingen der badischen Staatsbahnen, sowie Endingen und Riegel der Kaiserstuhlbahn und kann von den Dienststellen und dem Gütertarifbureau bezogen werden.

Karlsruhe, den 11. Januar 1895.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

61. (^{4/95}) *Westdeutscher Seehafen-Ausnahmetarif. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 15. Januar 1895 wird in die Klasse 7 des westdeutschen Seehafen-Ausnahmetarifs der Artikel Kakaobutter aufgenommen.

Karlsruhe, den 14. Januar 1895.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

62. (^{4/95}) *Berlin-südwestdeutscher Gütertarif. Nachtrag IX.*

Zum Berlin-südwestdeutschen Gütertarif ist mit Gültigkeit vom 15. Januar 1895 der Nachtrag IX ausgegeben worden.

Derselbe enthält die Einbeziehung der Stationen Obertsroth und Öffingen der badischen Staatsbahn, sowie der Stationen Eendingen und Riegel der Kaiserstahlbahn und kann von den Dienststellen und dem Gütertarifbureau bezogen werden.

Karlsruhe, den 12. Januar 1895.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

63. (^{4/95}) *Ausnahmetarif 2 für die Beförderung von Flachs und Hanf im deutsch-russischen Verkehr. Nachtrag II.*

Zum Ausnahmetarif 2 für die Beförderung von Flachs und Hanf etc. im deutsch-russischen Verkehr ist mit Gültigkeit vom 15. Januar 1895 der Nachtrag II ausgegeben worden. Derselbe enthält neben verschiedenen Berichtigungen Schnittsätze für mehrere neu einbezogene russische Stationen und kann von den Stationen Basel und Mannheim, sowie dem Gütertarifbureau bezogen werden.

Karlsruhe, den 15. Januar 1895.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

64. (^{4/95}) *Deutsch-russischer Verkehr. Nachtrag I zu Teil I. Teil II (Tarifvorschriften etc.), Teil III (Tariftabellen).*

Am 1. Januar 1895 sind für den Verkehr zwischen diesseitigen und russischen Stationen folgende Tarife in Kraft getreten:

1. Nachtrag I zu Teil I (Ergänzungen des Reglements), gratis;
2. Teil II (Tarifvorschriften, Warenklassifikation), M. 1,35;
3. Teil III (Tariftabellen), Auszug für den Verkehr mit den diesseitigen Bahnstrecken, M. 2,40.

Hierfür treten außer Kraft:

- a. Teil II (Tarifvorschriften und Warenklassifikation), vom 1. November 1888, mit Nachträgen;
- b. Teil III (Allgemeine Tariftabellen), vom 1. November 1888;
- c. Teil IV (Importtarif für Rußland), vom 1. Januar 1891, mit Nachträgen;
- d. Auszug aus vorstehenden Teilen II, III und IV für die elsass-lothringischen Bahnstrecken, vom 1. April 1894.

Der zu 3 erwähnte Auszug kann erst in einigen Tagen aus dem Drucke kommen. Auskunft erteilt unser Abrechnungsbureau.

Straßburg, den 15. Januar 1895.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Mitteilungen aus ausländischen Anzeigebültern.

1. *Ausnahmetaxen für Transporte von Mehl.* Bis auf Widerruf, längstens aber bis 31. Dezember 1895, werden für Transporte von Mehl bei Frachtzahlung mindestens für 10 000 kg. pro Frachtbrief und Wagen und unter Aufrethaltung der im Teil III, Heft 2, des österreichisch-ungarisch-schweizerischen, bezw. des österreichisch-ungarisch-französischen Verbandes enthaltenen Bestimmungen ab Györ nach schweizerischen Stationen, sowie nach Bregenz transit, Buchs transit, St. Margrethen transit, bezw. Lindau transit, dann nach Basel, Schaffhausen, Singen, Konstanz und Stationen der französischen Ostbahn im Rückvergütungswege *verschiedene* Ausnahmefrachtsätze zugestanden, deren Liquidierung gegen auf den Reklamanten als Aufgeber lautende Duplikat-Frachtbriefe, welche längstens bis 31. März 1896 vorzulegen sind, erfolgt.

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 5, v. 10. Jan. 95.

2. *Ausnahmetaxen für Transporte von Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten und Ölkuchen.* Bis 31. Dezember 1895 werden für Transporte von Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten und Ölkuchen bei Auflieferung eines Minimalquantums von 5000 t., sofern eine anderweitige Begünstigung nicht in Anspruch genommen wird, ab diversen österreichisch-ungarischen Stationen nach den im süddeutsch-österreichisch-ungarischen Verbands, österreichisch-ungarisch-Vorarlberger und Lindauer Verbands, österreichisch-ungarisch-schweizerischen Verbands und österreichisch-ungarisch-französischen Verbands aufgenommenen ausländischen Stationen, bezw. für auf Grund der genannten Verbandstarife verrechnete Sendungen, im Rückvergütungswege *verschiedene* Ausnahmefrachtsätze zugestanden, deren Liquidierung auf Grund der Frachtbrief-Duplikate, welche auf die die Begünstigung in Anspruch nehmende Firma als Aufgeber zu lauten haben und spätestens bis 31. März 1896 in Vorlage zu bringen sind, erfolgt.

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 5, v. 10. Jan. 95.

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 18. Januar 1895:

1. Erhöhung der Taxen der Couponserie Nr. 188 Interlaken-Bahnhof—Interlaken-Oststation der kombinierbaren schweizerischen Rundreisebilletts.

2. Erhöhung der Taxen der Couponserie Nr. 187 Scherzligen-Interlaken (Bahnhof oder Thunersee) der kombinierbaren schweizerischen Rundreisebilletts.

3. Nachtrag VIII zum Tarif für die Beförderung von Personen und Gepäck im internen Verkehr der Jura-Simplon-Bahn, der Bulle-Romont-Bahn und der Traverthalbahn, sowie im direkten Verkehr derselben unter sich.

4. Heft III der Tarife für die direkte Beförderung von Gütern zwischen belgischen Stationen einerseits und Stationen schweizerischer Eisenbahnen andererseits (Verkehr mit der schweiz. Nordostbahn, einschließlich der Bözbergbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen).

5. Aufnahme von Frachtsätzen, Distanzen und Leitungsvorschriften für Wilhelmsburg, Station der Eisenbahndirektion Altona, in Heft 3, zweite Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife.

Genehmigt am 22. Januar 1895:

1. Tarif commun (G. V.) Nr. 207 für die Beförderung von Emigranten in Wagen III. Klasse und ihrem Gepäck im französisch-belgisch-schweizerischen Verkehr.

2. Taxordnung der centralen Zürichbergbahn (Quaibrücke — Kirche Fluntern).

3. Einführung von Specialbilleten Rapperswil-St. Gallen unter Anwendung der für Schmerikon-St. Gallen gültigen Taxen.

2. Sonstige Mitteilungen.

Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1895 dem gehörig motivierten Gesuch der Gotthardbahn, sie für alle Güter, die nach Stationen ihrer tessinischen Linien bestimmt sind, oder welche zur Erreichung ihres Bestimmungsortes diese Linien zu passieren haben, von der Einhaltung der reglementarischen Lieferfristen während der Dauer der durch Lawinstürze verursachten Verkehrsstörung und der infolge dieser letzteren entstehenden Güterstauung zu entbinden, entsprochen.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.01.1895
Date	
Data	
Seite	97-100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 907

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.